



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber:

Amt Burg (Spreewald)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsdirktor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Tobias Hentschel, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 37,20 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Der Wahlleiter

- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterstichwahl am 16. Juni 2019 in der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 2
- Bekanntmachung über die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung von Vertretern (§ 59 Abs. 3 Bbg-KWahlG) und des Übergehens von Sitzen auf Ersatzpersonen (§ 60 Abs. 6 BbgKWahlG) Seite 2

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte Seite 3

Öffentliche Bekanntmachungen

- Stellenausschreibung der Gemeinde Werben Seite 6
- Erinnerung an die Abgabe der Erklärung zur Ermittlung des Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 Seite 7
- Immobilienausschreibung: Interessantes Baugrundstück im Kurort Burg (Spreewald) mit großem Potenzial Seite 8

Service

- Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher Seite 8
- Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Der Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterstichwahl am 16. Juni 2019 in der Gemeinde Burg (Spreewald)

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Juni 2019 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterstichwahl im Wahlgebiet der Gemeinde Burg (Spreewald) ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	3.743
Zahl der Wählerinnen und Wähler	1.702
Zahl der ungültigen Stimmzettel	16
Zahl der gültigen Stimmen	1.686

Die Zahl der gültigen Stimmen verteilt sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name	Stimmen	Wahlvorschlagsträger
1	Frackmann, Ira Barbara	873	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Krautz, Petra	813	Wählergruppe Bündnis für Burg (BfB)

Die Bewerberin Ira Frackmann ist gewählt.

Burg (Spreewald), den 19. Juni 2019

gez. *Christoph Neumann*
Wahlleiter

Bekanntmachung über die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung von Vertretern (§ 59 Abs. 3 BbgKWahlG) und des Übergehens von Sitzen auf Ersatzpersonen (§ 60 Abs. 6 BbgKWahlG)

Gemeinde Briesen

Durch die Annahme ihrer Wahl zur Bürgermeisterin der Gemeinde Briesen verliert Frau Eva-Brigitta Schötzig (Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Briesen) gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ihren ebenfalls in der Kommunalwahl am 26.05.2019 erworbenen Sitz in der Gemeindevertretung Briesen. Dieser geht auf Herrn Manfred Schuppan, Sielower Straße 21, 03096 Briesen als erste Ersatzperson des Wahlvorschlages Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Briesen über.

Gemeinde Burg (Spreewald)

Durch die Annahme ihrer Wahl zur Bürgermeisterin der Gemeinde Burg (Spreewald) verliert Frau Ira Frackmann (Christlich Demokratische Union Deutschlands) gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ihren in der Kommunalwahl am 26.05.2019 erworbenen Sitz in der Gemeindevertretung Burg (Spreewald). Dieser geht auf Herrn Martin Fix, Naundorfer Straße 17, 03096 Burg (Spreewald) als erste Ersatzperson des Wahlvorschlages Christlich Demokratische Union Deutschlands über.

Gemeinde Guhrow

Durch die Annahme ihrer Wahl zur Bürgermeisterin der Gemeinde Guhrow verliert Frau Kerstin Jaser (Wählergruppe „Aktiv für Guhrow“) gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen

Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ihren ebenfalls in der Kommunalwahl am 26.05.2019 erworbenen Sitz in der Gemeindevertretung Guhrow. Dieser geht auf Herrn Rico Schulz, Spreeweg 16, 03096 Guhrow als erste Ersatzperson des Wahlvorschlages Wählergruppe „Aktiv für Guhrow“ über.

Die zur Gemeindevertreterin gewählte Bewerberin Frau Angelika Miesler (Wählergruppe „Aktiv für Guhrow“) hat die Wahl nicht angenommen. Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht dieser Sitz auf Herrn Ullrich Blaschke, Bahnhofstraße 2e, 03096 Guhrow als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages Wählergruppe „Aktiv für Guhrow“ über.

Gemeinde Werben

Durch die Annahme seiner Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Werben verliert Herr Joachim Dieke (Christlich Demokratische Union Deutschlands) gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) seinen ebenfalls in der Kommunalwahl am 26.05.2019 erworbenen Sitz in der Gemeindevertretung Werben. Dieser geht auf Herrn Fred Scheler, Cottbuser Straße 33, 03096 Werben als erste Ersatzperson des Wahlvorschlages Christlich Demokratische Union Deutschlands über.

Burg (Spreewald), 19. Juni 2019

gez. *Christoph Neumann*
Wahlleiter

Gemeinde Burg (Spreewald)

Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), i. V. m.

- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696),

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 38], S. 17),

die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. Mai 2019 beschlossene Satzung:

§ 1

Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, nachfolgend Kita genannt, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Burg (Spreewald) befindet, werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung erhoben, nachfolgend gemäß § 17 KitaG als Beitrag bezeichnet.

(2) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in die Kita sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger.

(3) Für Kinder, für die eine Kurzzeitbetreuung (maximal vier Wochen im Jahr) gewünscht wird, ist ein Vertrag über die Betreuung von Gastkindern abzuschließen.

§ 2

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften Sie als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, der Verwaltung unverzüglich zu melden, wenn sich der Wohnsitz, die Familienverhältnisse (z. B. Namensänderungen) oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändern.

§ 3

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Bei einer Wiederaufnahme innerhalb von zwei Monaten nach Abmeldung ist eine Aufnahmegebühr von 25,00 Euro zu entrichten.

(2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für das Kind angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag erhoben.

(4) Der Beitrag wird in zwölf Monatsraten erhoben.

(5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Eltern befreit nicht von der Zahlungspflicht.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann in begründeten Fällen, wie Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankung, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Urlaub ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

(7) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Danach wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(8) Eine Änderung der Betreuungszeit muss bis zum Letzten eines Monats durch die Eltern in der Kita angezeigt werden (Anlage zum Betreuungsvertrag). Die Anpassung des Beitrages erfolgt zum Ersten des Folgemonats.

(9) Soweit das KitaG eine Beitragsfreiheit für Elternbeiträge vorsieht, sind für den im KitaG benannten Zeitraum durch die Beitragspflichtigen keine Elternbeiträge an den Träger zu entrichten.

§ 4

Beitragsbemessung/Beitragsberechnung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten),
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit,
- das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern (§ 6),
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes.

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kinder.

(3) Für die Kurzzeitbetreuung (max. vier Wochen pro Kalenderjahr) werden Tagessätze nach Anlage 1 erhoben.

(4) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(5) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird per Bescheid festgesetzt.

(6) Die Höhe der Beiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung sind.

(7) Die Berechnung des monatlichen Beitrages erfolgt, indem das nach Anlage 3 ermittelte positive Jahreseinkommen um 25 v. H. reduziert und durch zwölf Monate geteilt wird sowie die sonstigen monatlichen Einkünfte hinzugerechnet werden. Diese ermittelte Berechnungsgrundlage wird mit dem jeweiligen Prozentsatz aus der Anlage 2 unter Berücksichtigung der Betreuungsform, -zeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie multipliziert.

§ 5

Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe	Kindergarten
bis 6/7/8/9/10 Stunden täglich	bis 6/7/8/9/10 Stunden täglich

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden, wenn die Eltern erwerbstätig oder wegen Erwerbssuche oder Aus- und Fortbildung nachweislich häuslich abwesend sind. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme der vereinbarten Betreuungszeit nicht überschritten wer-

den. Die Betreuungszeit sollte in der Regel zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

(3) Wird an Einzeltagen eine verlängerte Betreuungszeit als vereinbart begründet benötigt, ist dieser Mehrbedarf vor der Nutzung bei der Kita-Leiterin anzuzeigen. Es ist dann ein Zuschlag gemäß Anlage 1 zu zahlen. Erfolgt keine Anmeldung des Mehrbedarfs, wird ein erhöhter Zuschlag gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 6 Einkommen

(1) Die Beiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im Kalenderjahr. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Beitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.

(3) Bei Neuaufnahmen erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage der aktuellen Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kita.

(4) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das Einkommen ab der Bekanntgabe entsprechend angepasst. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

a) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit und nicht selbstständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden regelmäßig 25 v. H. abgezogen.

b) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG sind die Werbungskosten abzugsfähig.

c) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen. Bei Kindern über 18 Jahren muss diese Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.

(6) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt. Gleiches gilt, wenn ein Kind im Wechselmodell bei beiden Elternteilen lebt. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(7) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende(n) Kind(er), so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils geltenden Fassung der nach Absatz 2 oder Absatz 3 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt zum Einkommen hinzugerechnet.

(8) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(9) Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Nicht als Einkommen angerechnet werden das Pflegegeld gemäß § 13 SGB XI sowie das Baukindergeld.

§ 7

Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen nach Anlage 3, die Bestandteil der Satzung ist, unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:

- vorzugsweise der Einkommensteuerbescheid,
- Lohnsteuerjahresbescheinigung,
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit,
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung,
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstrachweise,
- Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, selbst einschätzen. Sobald dieser vorliegt, ist er unverzüglich nachzureichen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.

(4) Änderungen nach § 6 Abs. 4 der Satzung sind unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise durch die Eltern anzuzeigen.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern ihr Jahreseinkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen; über den Zeitpunkt entscheidet der Träger. Liegt den Eltern der Einkommensteuerbescheid vor, kann dieser selbstständig jederzeit in der Verwaltung eingereicht werden.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Kita ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbeitrag.

(7) Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Beitrag, wird der so errechnete Beitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt. Ergibt sich aus dem Nachweis ein höherer Beitrag, wird der so errechnete Beitrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt. Dazu erhalten die Eltern einen Rückrechnungsbescheid. Dies gilt auch für Feststellungen nach § 7 Abs. 5.

§ 8

Fälligkeit der Beiträge

Beiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde und kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgen.

§ 9

Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Die Beiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Beiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 10

Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

**§ 11
Zwangsverfahren**

(1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung für zwei Monate nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch die Gemeinde fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte vom 8. April 2014 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 20.05.2019

gez. *Tobias Hentschel*
Amtdirektor

- Siegel -

**Anlage 1
der Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte**

1. Festsetzung der Mindest- und Höchstbeiträge

Altersgruppe	Mindestbeitrag in Euro/Monat	Höchstbeitrag in Euro/Monat
Kinderkrippe 100 % = 6 h/Tag	21,00	234,60
Kindergarten 100 % = 6 h/Tag	21,00	183,60

2. Härtefallklausel

	Häusliche Ersparnis in Euro/Monat bei einer Betreuungszeit von ...		
	bis 6 h/Tag	bis 8 h/Tag	10 h/Tag
0-6 Jahre	21,00	29,00	36,00

3. Beitrag für Gastkinder

Für Gastkinder (max. 4 Wochen/Kalenderjahr) wird folgender Beitrag erhoben:
Kinderkrippe: 15,00 Euro/Tag für 6 Stunden; 30,00 Euro/Tag über 6 Stunden
Kindergarten: 12,50 Euro/Tag für 6 Stunden; 25,00 Euro/Tag über 6 Stunden

4. Zuschlag für angemeldete Mehrstunden

4,00 Euro je angefangene Stunde für ein Krippenkind
3,00 Euro je angefangene Stunde für ein Kindergartenkind

5. Zuschlag für nicht angemeldete Mehrstunden

8,00 Euro je angefangene Stunde für ein Krippenkind
6,00 Euro je angefangene Stunde für ein Kindergartenkind

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Einkommen nach § 6 o. g. Satzung	Mindestbeitrag bis 1.299,00 €	1.300,00 € bis 2044,99 €	2045,00 € bis 3069,99 €	3070,00 € bis 4099,99 €	Höchstbeitrag über 4100,00 €
----------------------------------	----------------------------------	-----------------------------	----------------------------	----------------------------	---------------------------------

Betreuungs- umfang/Stunden	Prozentsatz bei einem unterhaltspflichtigen Kind				absoluter Wert
Krippen Kinder					
6h	21,00 €	4,5	5,0	5,5	234,60 €
7h	29,00 €	5,0	5,5	6,0	263,93 €
8h	29,00 €	5,5	6,0	6,5	293,25 €
9h	36,00 €	6,0	6,5	7,0	322,58 €
10h	36,00 €	6,5	7,0	7,5	351,90 €
Kindergarten-Kinder					
6h	21,00 €	3,5	4,0	4,3	183,60 €
7h	29,00 €	4,0	4,5	5,0	206,55 €
8h	29,00 €	4,5	5,0	5,5	229,50 €
9h	36,00 €	5,0	5,5	6,0	252,45 €
10h	36,00 €	5,5	6,0	6,5	275,40 €

Für jedes weitere unterhaltsberechtigten und im Haushalt der Familie lebende Kind wird der Elternbeitrag um 10 Prozent reduziert.

- Bei zwei unterhaltsberechtigten Kinder auf 90 Prozent
- Bei drei unterhaltsberechtigten Kindern auf 80 Prozent
- Bei vier unterhaltsberechtigten Kindern auf 70 Prozent

Ab fünf unterhaltsberechtigten Kindern wird der Mindestbeitrag erhoben.

Anlage 3
zur Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Erklärung zum Elterneinkommen als Grundlage zur Festsetzung des Elternbeitrages gemäß § 17 Abs. 1 KitaG
Für jedes Kind ist dem Träger eine gesonderte Erklärung (Kopie ausreichend) abzugeben

für Name, Vorname des betreuten Kindes: _____
Geburtsdatum: _____ vereinbarte Betreuungszeit: _____ Std.

Name, Vorname der Eltern		Vater	Mutter
Erklärung der Eltern zur Art und Höhe der Elterneinkünfte			
Nr.			
1	Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft		
2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
3	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit		
4	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (1)		
Summe 1-4, abzüglich 25% (§ 6 Abs. 5a)			
5	Einkünfte aus Kapitalvermögen (2)		
6	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (2)		
7	Einkommen aus Renten		
8	Einnahmen aus Unterhaltszahlung		
9	Einnahmen nach SGB III – Arbeitsförderung (3)		
10	Einnahmen nach SGB II – Grundsicherung		
11	Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (4)		
12	Elterngeld (soweit es den Freibetrag von 300 € übersteigt)		
13	Sonstige, nicht aufgeführte Einkünfte, u. a. Kindergeld		

- (1) auch aus geringfügiger und pauschal versteuerter Beschäftigung
- (2) abzüglich Werbungskosten
- (3) dazu gehören u.a.: Unterhalts-, Arbeitslosen-, Überbrückungs-, Kurzarbeiter-, Konkursausfall-, Insolvenzgeld
- (4) dazu gehören u.a.: Kranken-, Mutterschafts-, Verletzten- und Wohngeld; Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz

Weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kinder:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Tätigkeit

Nachweise zum Elterneinkommen	Anlage
	1
	2
	3
	4
	5
	6
	7
	8
	9
	10
	11
	12
	13
	14
	15

Elternerklärung/Elternbelehrung

Mit der Unterschrift erklären die Eltern die vollständige und richtige Höhe der Einkünfte. Sie verpflichten sich, Veränderungen in Art und Höhe unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.

Haben Eltern eine verspätete Änderungsmeldung zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der geänderte Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

Ergibt sich aus der Änderungsmeldung ein höherer Elternbeitrag, wird der geänderte Elternbeitrag rückwirkend festgesetzt. Dies gilt auch für Feststellungen nach § 7 Abs. 5 der Satzung.

Mit der Unterschrift bestätigen die Eltern, dass sie die vorstehende Elternerklärung/ Elternbelehrung gelesen und die Satzung (insbesondere § 12) zur Kenntnis genommen haben.

Datum / Unterschrift

Vater: _____

Mutter: _____

Öffentliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung der Gemeinde Werben

Die Gemeinde Werben sucht für ihre Kita „Pustebblume“ zur Verstärkung des Teams eine

Wirtschaftskraft m/w/d in Teilzeit (20 Wochenstunden)

zum 1. September 2019. Das Aufgabengebiet umfasst hauswirtschaftliche Arbeiten und die Vertretung der weiteren Wirtschaftskräfte. Die Stelle ist unbefristet zu besetzen. Die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe 1 TVöD.

Ihre schriftliche Bewerbung (keine E-Mail!) mit aussagekräftigen Unterlagen und Angaben zu Ihrer Verfügbarkeit richten Sie bitte bis zum **26. Juli 2019** an das **Amt Burg (Spreewald), Herr Neumann, Kennwort: Kita Werben, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)**.

Bei Einstellung sind zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis und ein Gesundheitsausweis erforderlich. Außerdem ist ein vollständiger Impfstatus nachzuweisen.

Auf die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Da-

ten durch das Amt Burg (Spreewald) im Rahmen von Stellenausschreibungen gemäß Artikel 13 DSGVO“ - veröffentlicht auf www.amt-burg-spreewald.de/ausschreibungen/stellenmarkt - wird hingewiesen. Mit der Abgabe Ihrer Bewerbung erkennen Sie diese Hinweise an.

Aus Kostengründen wird auf eine Eingangsbestätigung und auf Zwischennachrichten verzichtet. Wenn Sie eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen wünschen, bitten wir Sie, einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Ansonsten werden die eingereichten Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Jegliche Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung und einem evtl. Vorstellungsgespräch entstehen, werden vom Amt nicht erstattet.

Burg (Spreewald), 18.06.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

Erinnerung an die Abgabe der Erklärung zur Ermittlung des Tourismusbeitrages für das Jahr 2019

Hinweis: Es erfolgen keine Erinnerungsschreiben an die Meldepflicht. Nach Ablauf der Abgabefrist wird der Umsatz geschätzt.

schäftsjahres zu melden. Die Umsätze sind gemäß § 9 Absatz 2 in geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen.

Sehr geehrte Beitragspflichtige,

bitte denken Sie an die Meldepflicht gemäß § 9 Absatz 1 der Tourismusbeitragssatzung. Bis zum **1. August 2019** ist der erzielte Umsatz des Jahres 2017 zu melden.

Amtsleiterin Finanzverwaltung

Das Formular kann unter www.amt-burg-spreewald.de, Bürgerservice, Kur- und Tourismusbeitrag heruntergeladen werden.

Bei Neuaufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nach dem 31.12.2017 sind gemäß § 6 Absatz 3 der Tourismusbeitragssatzung die Umsätze des Eröffnungsjahres bzw. des ersten Ge-

Anlage: Erklärung für die Berechnung des Tourismusbeitrages 2019

Zahlungspflichtiger:

Personenkontonummer (PK)

Amt Burg (Spreewald)
Finanzverwaltung
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

Erklärung für die Berechnung des Tourismusbeitrages 2019

1. Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit bzw. sonstigen Einnahmeerzielung:
.....
.....
.....

2. Bestand die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit, sonstige Einnahmeerzielung 2017 das ganze Jahr über ja / nein, wenn nein, dann Zeitraum.....

3. **Gesamtumsatz* 2017**€

Der **Umsatz** ist gem. § 9 (ggf. § 6) in geeigneter Weise **glaubhaft nachzuweisen**. Als Nachweis ist die Einnahme-Überschuss-Rechnung, die Einnahme-Ausgabe-Rechnung, die Umsatzsteuerjahresmeldung, der Jahresabschluss oder ein anderer geeigneter Nachweis einzureichen.

4. Meldepflicht (§ 9 Abs. 1) spätestens **bis 01.08. jeden Jahres**, maßgeblich ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorvorjahr) , z. B. *Haushaltsjahr 2019, zu melden ist der Umsatz des Jahres 2017.*

Es ist mir bekannt, dass die Erklärung eine Steuererklärung im Sinne von § 150 der Abgabenordnung (AO) ist und dass ein fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen den § 9 der Tourismusbeitragssatzung mit den in § 10 der Satzung genannten Bußgeldvorschriften geahndet werden kann.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen vollständig gemacht habe.

Datum.....Unterschrift.....

* ohne Umsatzsteuer

Gemeinde Burg (Spreewald)**Gmejna Bórkowy (Blota)**

Interessantes Baugrundstück im Kurort Burg (Spreewald) mit großem Potenzial

Die Gemeinde Burg (Spreewald), vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), bietet die kommunale Liegenschaft Krabatweg 14 in 03096 Burg (Spreewald) zum Kauf an. Es handelt sich um ein bebauten Grundstück mit ca. 4.122 m². Es besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die erforderlichen Unterlagen können unter der Telefonnummer 035603/682-41 abgefordert und ein Vororttermin vereinbart werden. Der Mindestkaufpreis beträgt 450.000,00 €. Ihre schriftlichen Kaufangebote mit der geplanten Nutzungskonzeption senden Sie bitte bis zum **07.08.2019** eingehend an:

Amt Burg (Spreewald), Bauverwaltung, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Kennwort „ALZ“

Bei mehreren Interessenten kann ein Bieterverfahren durchgeführt werden. Bei der Ausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der VOB/VGV. Das Amt Burg (Spreewald) behält sich vor, später eingehende Angebote zu berücksichtigen oder die Ausschreibung zurückzunehmen. Vor Abschluss eines Kaufvertrages kann vom Käufer die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Finanzierungsbürgschaft verlangt werden.

Service

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher

Briesen

Bürgermeisterin: Eva-Brigitta Schötzig
Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 5a
jeden 1. Dienstag im Monat 18.30 bis 19.30 Uhr

Burg (Spreewald)

Bürgermeisterin: Ira Frackmann
Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Tel. 035603 68228 (zu den
Sprechstunden)
1. und 3. Dienstag im Monat 16.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ortsteil Müschen

Ortsvorsteher: Jens Quitz, Tel. 035603 75655

Dissen-Striesow

Bürgermeister: Fred Kaiser
Heimatmuseum, Hauptstraße 32, Tel. 035603/235
donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

Guhrow

Bürgermeisterin: Kerstin Jaser
Gemeindebüro, Am Sportplatz 1, Tel. 035606 254
Jeden 3. Donnerstag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr

Schmogrow-Fehrow

Bürgermeister: Joachim Emmrich, Tel. 035606 40041
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Ortsvorsteher Fehrow: Christian Domann, Telefon 035606 40071
Ortsvorsteher Schmogrow: René Schneider, Tel. 035603 75638

Werben

Bürgermeisterbüro im Gutshaus Seydlitz, Kapellenstraße 12
1. und 3. Dienstag 17:00 bis 18.00 Uhr

Änderungen vorbehalten.

Bitte beachten Sie die öffentlichen Aushänge

**TAZ Burg (Spreewald)**

Trink- und Abwasserzweckverband

Kundenpost TAZ

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)
kundenservice@taz-burg-spreewald.de
Telefax 035603 7583-29
www.taz-burg-spreewald.de

Telefon- und Sprechzeiten TAZ

Telefon 035603 7583-0
Di 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr
Do 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr
TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald)

Schuster Entsorgung

Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen
Sammelgruben
kontakt@schuster-entsorgung.de
www.schuster-entsorgungstechnik.de
Telefon 03371 61999-0
Telefax 03371 61999-19

Veolia-24h-Notdienst

Telefon 0800 735 41 21
service.veolia.de